



E-DRS 24

Latente Steuern

Öffentliche Diskussion

Frankfurt am Main, 23. November 2009



Übersicht

1. Überblick

2. Der Standardentwurf

- 2.1. Aktive latente Steuern auf temporäre Differenzen
- 2.2. Latente Steuern aus Konsolidierungsvorgängen
- 2.3. Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft
- 2.4. Ermittlung
- 2.5. Änderung des Buchwerts latenter Steuern aufgrund von Gesetzesänderungen
- 2.6. Ausweis
- 2.7. Angaben im Konzernanhang
- 2.8. Weitere Anregungen zum Entwurf
- 2.9. Inkrafttreten

3. Aufforderung zur Stellungnahme



Übersicht

1. Überblick

2. Der Standardentwurf

- 2.1. Aktive latente Steuern auf temporäre Differenzen
- 2.2. Latente Steuern aus Konsolidierungsvorgängen
- 2.3. Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft
- 2.4. Ermittlung
- 2.5. Änderung des Buchwerts latenter Steuern aufgrund von Gesetzesänderungen
- 2.6. Ausweis
- 2.7. Angaben im Konzernanhang
- 2.8. Weitere Anregungen zum Entwurf
- 2.9. Inkrafttreten

3. Aufforderung zur Stellungnahme



1. Überblick

- Übergang auf das international gebräuchliche bilanzorientierte Konzept bei der Steuerabgrenzung mit Verabschiedung des BilMoG:
Latente Steuern werden nicht mehr ergebnisorientiert abgegrenzt, sondern auf temporäre Differenzen aus dem Vergleich der Buchwerte der einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten mit ihren für steuerliche Zwecke korrespondierenden Werten.
- Der Entwurf sieht eine verpflichtende Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, vor. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.
- Der aktuell gültige Standard Latente Steuern im Konzernabschluss (DRS10) soll durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4 (DRÄS 4) außer Kraft gesetzt werden.



Übersicht

1. Überblick

2. Der Standardentwurf

- 2.1. Aktive latente Steuern auf temporäre Differenzen
- 2.2. Latente Steuern aus Konsolidierungsvorgängen
- 2.3. Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft
- 2.4. Ermittlung
- 2.5. Änderung des Buchwerts latenter Steuern aufgrund von Gesetzesänderungen
- 2.6. Ausweis
- 2.7. Angaben im Konzernanhang
- 2.8. Weitere Anregungen zum Entwurf
- 2.9. Inkrafttreten

3. Aufforderung zur Stellungnahme



2.1. Aktive latente Steuern auf temporäre Differenzen

Frage 1 (E-DRS 24 Tz. 8. i.V.m. A3.)

Im Standardentwurf werden im Rahmen der Grundkonzeption des Ansatzes von latenten Steuern die Begriffe *voraussichtlich* und *erwartet* mit dem in der internationalen Rechnungslegung korrespondierenden Wahrscheinlichkeitskriterium *more likely than not* (mehr Gründe sprechen dafür als dagegen) konkretisiert.

- a) Ist die Konkretisierung angemessen?
- b) Sehen Sie weiteren Konkretisierungsbedarf?



2.1. Aktive latente Steuern auf temporäre Differenzen ***Frage 2 (E-DRS 24 i.V.m. A4.)***

Im Standardentwurf wird festgelegt, dass der Bilanzierende hinsichtlich der Realisierung der Steuerentlastung beim Ansatz von aktiven latenten Steuern eine aus der operativen Unternehmensplanung abgeleitete nachvollziehbare steuerliche Planungsrechnung aufzustellen hat. Ferner kann dem Vorsichtsprinzip bei Ansatz aktiver latenter Steuern nicht mittels pauschalierter Abschläge Rechnung getragen werden.

- a) Befürworten Sie diese Vorgehensweise?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen?



2.2. Latente Steuern aus Konsolidierungsvorgängen ***Frage 3 (E-DRS 24 Tz. 24. i.V.m. A5.)***

Im Standardentwurf wird festgelegt, dass dieser Standard trotz eines fehlenden Verweises in § 312 HGB auch auf die Bilanzierung assoziierter Unternehmen anzuwenden ist.

- a) Befürworten Sie diese Ausweitung?
- b) Falls nein, welche Vorgehensweise befürworten Sie und wie argumentieren Sie die Übereinstimmung Ihrer Ansicht mit dem Gesetz?



2.2. Latente Steuern aus Konsolidierungsvorgängen ***Frage 4 (E-DRS 24 Tz. 25.f. i.V.m. A6.)***

Im Standardentwurf werden die phasenverschobenen Ergebnisübernahmen vom Ansatzverbot für outside basis differences ausgenommen.

- a) Befürworten Sie diese Ausnahme?
- b) Falls nein, welche Vorgehensweise halten Sie für sachgerecht und wie argumentieren Sie die Übereinstimmung Ihrer Ansicht mit dem Gesetz?



2.3. Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft ***Frage 5 (E-DRS 24 Tz. 29.f. i.V.m. A7.)***

Der Standardentwurf legt fest, dass latente Steuern im Falle einer ertragsteuerlichen Organschaft bei dem Organträger zu bilanzieren sind.

- a) Befürworten Sie diese Festlegung?
- b) Falls nein, welche Vorgehensweise empfehlen Sie?



2.3. Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft ***Frage 6 (E-DRS 24 Tz. 32. i.V.m. A7.)***

Der Standardentwurf ermöglicht den Ausweis latenter Steuerumlageansprüche bei der Organgesellschaft, wenn die steuerliche Be- und Entlastung in voller Höhe auf die jeweilige Organgesellschaft umgelegt wird.

- a) Befürworten Sie dieses Wahlrecht?
- b) Falls nein, welche Vorgehensweise empfehlen Sie?



2.4. Ermittlung

Frage 7 (E-DRS 24 Tz. 35. i.V.m. A8.)

Im Standardentwurf ist nicht vorgesehen, zur Reduktion eines verbleibenden Passivüberhangs auch solche steuerlichen Verlustvorträge zu berücksichtigen, deren Verrechnungsfähigkeit erst nach Ablauf von fünf Jahren zu erwarten ist. Ungeachtet der ökonomischen Argumentation für eine Berücksichtigung, sieht der DSR eine weitergehende Verrechnung von darüber hinaus bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen nicht durch die Intention des Gesetzes gedeckt.

- a) Befürworten Sie diese Lösung?
- b) Falls nein, welche Vorgehensweise befürworten Sie und wie argumentieren Sie die Übereinstimmung Ihrer Ansicht mit dem Gesetz?



2.4. Ermittlung

Frage 8 (E-DRS 24 Tz. 36. i.V.m. A9.)

Im Standardentwurf wird festgelegt, dass im Falle von Personengesellschaften steuerliche Ergänzungsbilanzen bei der Ermittlung der steuerlichen Wertansätze zu berücksichtigen sind. Posten in steuerlichen Sonderbilanzen einzelner Gesellschafter gehören dagegen nicht zu den handelsrechtlich der jeweiligen Personengesellschaft zuzurechnenden Vermögensgegenständen und Schulden; sie dürfen daher nicht berücksichtigt werden.

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Falls nein, welche Vorgehensweise empfehlen Sie?



2.5. Änderung des Buchwerts latenter Steuern aufgrund von Gesetzesänderungen

Frage 9 (E-DRS 24 Tz. 52. i.V.m. A11.)

Ändert sich der Buchwert latenter Steuern aufgrund von Gesetzesänderungen, so sind die Anpassungen entsprechend der Bildung latenter Steuern zu erfassen.

- a) Befürworten Sie diese Lösung?
- b) Falls nein, welche Vorgehensweise empfehlen Sie?



2.6. Ausweis

Frage 10 (E-DRS 24 Tz. 54.ff. i.V.m. A12.)

Im Standardentwurf wird festgelegt, wie Aufrechnung und Verrechnung zu erfolgen haben.

- a) Ist die Vorgehensweise angemessen?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen bzw. welche Vorgehensweise empfehlen sie?



2.7. Angaben im Konzernanhang

Frage 11 (E-DRS 24 Tz. 62. i.V.m. A13.)

Im Standardentwurf wird die Angabe, auf welchen temporären Differenzen die latenten Steuern beruhen, auch für den Fall gefordert, dass keine latenten Steuern aufgrund der Ausnutzung von Wahlrechten ausgewiesen werden.

- a) Befürworten Sie diese Forderung?
- b) Falls nein, welche Vorgehensweise befürworten Sie und wie argumentieren Sie die Übereinstimmung Ihrer Ansicht mit dem Gesetz?



2.8. Weitere Anregungen zum Entwurf

Frage 12

- a) Welche bislang unregelmäßig Sachverhalte sollten ggf. in den Standard aufgenommen werden? Bitte geben Sie Gründe an.
- b) Welche im Entwurf berücksichtigten Sachverhalte erachten Sie ggf. als nicht regelungsbedürftig bzw. empfehlenswert? Bitte geben Sie Gründe an.
- c) Sollten einzelne verpflichtende Regelungen eher empfohlen werden oder gibt es Empfehlungen, die Ihrer Meinung nach verpflichtend vorgeschrieben werden sollten? Bitte geben Sie Gründe an.
- d) Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen hinausgehende Anmerkungen zum Entwurf, die hier nicht explizit adressiert wurden?



2.9. Inkrafttreten

67.

Die **§§ 274, § 285 Nr. 29, 306 und 314 Abs. 1 Nr. 21 des HGB** in der Fassung des BilMoG vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) sind gemäß Art. 66 EGHGB erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse **für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden**. Die neuen Vorschriften können bereits auf nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre angewandt werden, dies jedoch nur insgesamt.

Dieser Standard ist anzuwenden auf die Steuerabgrenzung in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.



Übersicht

1. Überblick

2. Der Standardentwurf

- 2.1. Aktive latente Steuern auf temporäre Differenzen
- 2.2. Latente Steuern aus Konsolidierungsvorgängen
- 2.3. Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft
- 2.4. Ermittlung
- 2.5. Änderung des Buchwerts latenter Steuern aufgrund von Gesetzesänderungen
- 2.6. Ausweis
- 2.7. Angaben im Konzernanhang
- 2.8. Weitere Anregungen zum Entwurf
- 2.9. Inkrafttreten

3. Aufforderung zur Stellungnahme



3. Aufforderung zu Stellungnahme

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis 31. Dezember 2009 aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat

DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin

Tel.: +49 (0)30 2064 12-0

Fax: +49 (0)30 2064 12-15

E-Mail: info@drsc.de



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany



Sabine Grawunder

Tel. +49 (0)30 2064 12-28
grawunder@drsc.de

Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Fax +49 (0)30 2064 12-15
-
www.drsc.de